

Bücheranzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **70 (1919)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das in Art. 7 vorgesehene eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;
2. daß die in genannten Artikel vorgeschriebene „angemessene Besoldung“ nicht geringer ist als diejenige, die von den betreffenden kantonalen oder Gemeindeverwaltungen andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellen zuerkannt wird.
Der Bundesrat wird das Minimum dieser Anfangsbesoldung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festsetzen.
Das gleiche gilt auch in bezug auf die Taggelder.
3. daß die vom Bundesrat festgesetzte Besoldung voll ausgerichtet und nicht durch Verpflichtung der Beamten zur Bureauaufstellung, Lieferung von Bureauaterial usw. reduziert werde;
4. daß zudem den Beamten die ausgelegten Fahrgelder durch die Kantone ersetzt werden.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Kantone.

Aargau. Rheinfelden. Die Bürgergemeinde Rheinfelden, die über ein Waldareal von 882 ha verfügt, ist bereits dem Zuge der Zeit, der nach sozialer Fürsorge der Beamten und Angestellten tendiert, gefolgt.

Es hat dieselbe einerseits die Besoldungen des Forstpersonales durch ein Besoldungsreglement den heutigen Verhältnissen angepaßt (Forstverwalter Fr. 6500—8500, zudem eine Bürgergabe im Werte von Fr. 400; die beiden ständigen Wahnwarte Fr. 2800—3600 nebst Dienstkleidern). Andererseits wird das Forstpersonal auf Kosten der Bürgergemeinde bei der gut fundierten Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten eingekauft, und beträgt hierfür das einzubezahlende Deckungskapital Fr. 10,807. An den künftigen Prämienleistungen beteiligen sich die Bürgergemeinde und die Versicherten mit je 4% der pensionsberechtigten Besoldung.

L.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. 1. bis 5. Heft. 2. Auflage. Verlag Paul Parey, Berlin, 1918. Heft 1 und 2: je Mk. 4.80, Heft 3—5: je Mk. 5.40.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der kgl. württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1918.

Le sorgenti, i ripari, il rimboscimento di Camedo. Mansuetto Pometta, ispettore forestale. Lugano, 1919. Tipografia „Tessin Touriste.“

Zusammenstellung der in öffentlichen Anlagen und privaten Gärten von Chur kultivierten ausländischen Holzarten und

Erhebungen über den Anbau der Weinrebe im bündnerischen Rheingebiet. Von Dr. J. Coaz †, schweizerischer Oberforstinspektor, Chur, Bischoffberger und Hohenföcherle, Buchdruckerei, Untertor, 1919.

Noch ein Jahr nach seinem Tod schickt der verstorbene Oberforstinspektor seinen Freunden und Verehrern einen Gruß in Form einer 60 Seiten umfassenden Schrift, geschmückt mit einigen gut gelungenen photographischen Aufnahmen aus Parkanlagen der Stadt Chur. Dr. Coaz hat diese Arbeit kurz vor seinem Tode noch abgeschlossen. Ein prächtiges und erstaunliches Zeugnis seiner bis ins höchste Alter dauernden, geistigen Regsamkeit. Die Zusammenstellung der Holzarten ist verbunden mit einer knappen Schilderung von Klima und Boden Churs und mit verschiedenen historischen Reminiscenzen. Der zweite Teil bildet mehr eine Geschichte des bündnerischen Weinbaues, hierbei die ältesten Urkunden karolingischer Zeiten als Zeugen herbeiführend. v. G.

Die Edelkastanie, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, ihr Anbau und ihre Bewirtschaftung. Im Auftrag des schweizerischen Departements des Innern, bearbeitet von F. Merz, eidgenössischer Forstinspektor in Bern. Mit acht Kunstdruckbeilagen und zehn Abbildungen zum Text. Bern 1919. Zu beziehen beim Sekretariat der Schweizerischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei in Bern. Preis 70 Rp.

Im Jahrgang 1918 unserer Zeitschrift machte Forstinspektor Merz in einer kleinen Einsendung aufmerksam auf die Bedeutung der Kastanienfelven des Tessins, der südlichen Täler Graubündens, des Rhonetals und der Waadt. Heute liegt eine eingehende Studie desselben Autors vor. Der Unterfertigte hatte das Vergnügen, vor Drucklegung die Arbeit als Vortrag in der naturforschenden Gesellschaft Bern zu hören. Die Ausführungen des Vortragenden wurden durch Projektionsbilder anschaulich gemacht und wußten so die Zuhörer zu freudigem Interesse an diesem außerordentlich produktivem, man kann wohl sagen in seinen Produkten vielseitigsten und rentabelsten aller Waldbäume anzuregen.

In der darauffolgenden Diskussion wurde auch die Frage angeschnitten, ob die Kastanie als heimischer Baum angesprochen werden dürfe und was für Momente für Beurteilung dieser Frage wesentlich seien. Diluvial- und Alluvialzeiten weisen Funde auf. Ob genügend, um die Heimatrechte als „eressen“ zu bezeichnen, bleibt vorderhand dahingestellt. Die Frage wird voraussichtlich demnächst von berufener Seite in dieser Zeitschrift behandelt werden.

Die Schrift des Herrn Forstinspektor Merz bezweckt nun die wirtschaftliche Bedeutung der Edelkastanie ins richtige Licht zu rücken, die bessere Pflege der Kastanienfelven und die Wünschbarkeit vermehrten Anbaus darzutun. Hierzu standen Herrn Merz langjährige Erfahrungen und reiches Beobachtungsmaterial aus seinem frühern Wirkungskreis, demjenigen des kantonalen, tessinischen Oberforstbeamten zur Verfügung.

Die seitens der eidgenössischen Oberforstinspektion durchgeführte Enquete ergibt einen Bestand von 10,250 ha Selven mit 872,000 Bäumen über 25 cm Durchmesser (neben 7300 ha Ausschlagwald). Die durchschnittliche Jahresernte an Früchten beträgt rund 780 zehntonnen Bahnwagen. In den Jahren 1914—1917 lieferte der Kanton Tessin an die übrige Schweiz 3700 Tonnen Früchte, daneben an Kastanienholz 45,000 Ster. Neben dem lieferten die Misogewälder anno 1918 2000 Bahnwagen Sterholz zu Gerbereizwecken. Aber auch damit noch nicht genug sind die Nebennutzungen auf Streue

als mindestens ein Zehntel des Gesamtertrages nicht zu vergessen. Ein kurzer Abschnitt behandelt die Standortansprüche. Lange Vegetationszeit, warme Herbst, frischer, kalireicher Boden sind die Hauptrequisite. Als Wegweiser sollen *Sarothamnus scoparius*, *Calluna vulgaris* (?) und *Pteris aquilina*, welche ebenfalls kalibedürftig seien, gelten.

Alte Rechtsbräuche machen sich geltend, da wo der Grund und Boden einem Patriziat, der gepflanzte Baum aber dem Pflanzler resp. dessen Nachkommenschaft eigentümlich zugehört. Überraschend ist dieses Auftauchen von Miteigentumsrechten, die im Berner Oberland noch alt eingelebter und forstschädlicher Brauch sind, hier eher Anreiz zur Waldkultur bilden und eine Wiederholung finden in tiefern Breiteregraden, jenseits des Mittelländischen Meeres bei den . . . Arabern! Diesem *Jus plantandi* wird nun durch das neue Zivilgesetzbuch bei uns ein Ende bereitet.

Im dritten Abschnitt, der über Anbau, Pflege, Bewirtschaftung und Ertrag Auskunft gibt unterscheidet Herr Forstinspektor Merz zwischen dem Ausschlagwald und der Selve. Letztere ist nicht nur auf Anzucht von Samenbäumen angewiesen, sondern verlangt auch Kenntnis gärtnerischer Behandlung. Das Veredeln der Wildlinge, das schon in der Pflanzschule vorgenommen werden soll, wird eingehend geschildert, immerhin in der Meinung, daß landwirtschaftliche Vereine für Gewinnung von Edelreißern und Förderung einer eigentlichen Zucht durch Anlage von Verzeichnissen bester Samenbäume sorgen sollten. Ein Fragezeichen gestatten wir uns zu der Seite 47 geäußerten Ansicht, „es ist auch von Wichtigkeit, daß die Pflanzen in Standortverhältnissen erzogen werden, die denjenigen der zu gründenden Selve entsprechen“, und „die Pflanzlöcher werden am besten während des Sommers ausgehoben, damit die Erde durch Regen und Sonnenschein, sowie durch die Winterkälte etwas verwittern kann“ zu machen. Ersteres widerspricht dem Zweck der Pflanzenzucht in Saat und Verschulbeeten, wo einheitliche Pflanzentypen mit größter Wurzelmenge in kleinstem Raum zu erzielen gesucht werden, und den in Praxis wirksam gewordenen Vererbungstheorien, das Zweite läßt befürchten, daß hier nicht ein Müßbewerden, sondern ein Aushagern des Bodens eintreten könnte. Hier liegen wohl Mißverständnisse vor.

Wenn sich der schweizerische Forstmann die riesigen Gelderträge (bis Fr. 600 pro ha) solcher Selven und dazu die Schönheit dieses mit südlicher Üppigkeit und Zeugungskraft ausgerüsteten Waldbaumes vergegenwärtigt, wird er sein ihm unterstelltes Revier erneut mustern, ob nicht irgend ein Plätzchen vorhanden, wo ein „Ticino in miniatura“ entstehen könnte.

Die Schrift schließt mit einem Abschnitt über Feinde und Gefahren, über benutzte Litteratur und mit einer Reihe sehr hübscher Bilder. v. G.

Der Forsthaushalt, aufgelöst in seine praktischen Einzelvorrichtungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und Verwaltung. Von Oberforstrat Ing. Neuß, gräflich Berchtoldsdorfer Güterzentraldirektor, mit einem Überblick über das Recht der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei von Professor Dr. W. Schiff, Ministerialrat (Leipzig, G. Freytag, und Wien, F. Tempsky).

Ein ganz eigenartiges Buch, umfassend 600 Seiten in Großoktav, ist dem Forstmann auf den Büchertisch gelegt. Wir könnten das Werk als Kompendium bezeichnen, wenn wir dieser Bezeichnung den Beigeschmack einer unselbständigen Zusammenstopplung aus vorhandener Litteratur nicht belassen. Es ist ein Werk, das, auf Grundlage eigener vierzigjähriger Erfahrung, die Wege zur praktischen Anwendung der gesamten

forstlichen Fachwissenschaften weisen will. Allerdings werden wir mehr aufgeklärt „was“ auf den verschiedensten Gebieten geschehen soll, als „wie“ es geschehen soll, ohne daß die Abgrenzung durch einen engen Rahmen versucht wird. Die Behandlung älterer und neuerer Theorien auf dem Gebiete des Waldbaues, der Ertragsberechnung und Ertragsregulierung dürfen in ihrer klassischen, sichern Ruhe gerade als mustergültig bezeichnet werden. Der Verfasser läßt sich nicht blenden durch Tagesmode. In objektiver Weise werden alle die Kontroversen über forstliche Fragen kritisch beleuchtet, wodurch auch dem Fachmann eine Fülle von Auffrischung und Anregung geboten wird. Immerhin geht der Verfasser weniger auf die Einzelheiten der Wirtschafts-, Betriebs- und Verwaltungsexekutive, das heißt, auf die eigentliche Beamtenlätigkeit ein. Er wendet sich mehr an einen allgemeinen Leserkreis von Bildung und Intelligenz; er hält sich an kurze Fassung und sieht da von wissenschaftlich begründenden Ausführungen ab, wo es sich um anerkannte Wahrheiten und bewährte Grundlagen handelt. Bei Behörden und Bevölkerung wird das Werk kräftig beitragen, das Verständnis für die Tätigkeit des wissenschaftlich gebildeten Forstmannes zu wecken, und ernstlich warnt der Verfasser jeden Waldbesitzer, den Wirtschaftler in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit einzuengen.

Was über Vorbildung, ganz besonders auch über Besoldungssysteme, Leistungen des Dienstgebers und Pensionsterminen im Abschnitt „über die Forstangestellten“ gesagt wird, ist fast durchgehend auch zutreffend für schweizerische Verhältnisse.

Die einläßlichen Erörterungen über den Kapitalisierungszinsfuß legen den Gedanken nahe, dieser Frage hier ebenfalls näher zu treten. Wir müssen uns indessen auf wenige Sätze beschränken. Oberforstrat Neuß will den höhern Kapitalisierungszinsfuß durchsetzen und ruft der allgemeinen behördlichen Legalisierung, um den Kapitalisierungszinsfuß für forstliche Ertragswerte mit dem Geldzinsfuß zu identifizieren und die gesamte Güterschätzung auf allgemein anerkannte, dem unwürdigen Parteihader entrückte Grundlagen zu stellen.

Ob nun die gesetzliche Feststellung eines Zinsfußes die Waldwertberechnung auf eine allgemein Vertrauen erweckende Grundlage bringen könnte, möchten wir bezweifeln. Auch der Begriff „Geldzinsfuß“, „landesüblicher Zinsfuß“ ist eine äußerst unsichere, variable Größe. Ist es der Diskontofuß, der Hypothekar- oder Darlehenszinsfuß, von denen jeder wieder für sich, nach Ort und Zeit dem Wechsel des Weltmarktes unterworfen ist und den kein Einzelstaat, keine Gemeinde, keine Bank und kein Waldbesitzer regulieren kann? Neuß weist uns selbst nach, daß in Österreich im Jahre 1898 in dem einen Oberlandesgerichtsprengel der Kapitalisierungszinsfuß für Forstwirtschaft 5%, in einem andern gleichzeitig 1½%, im Jahr 1911 in dem einen Oberlandesgerichtsprengel 5%, in dem andern 3% betrug. In dem einen Sprengel fiel der forstliche Kapitalisierungszinsfuß von 1898 bis 1911 von 5% auf 3%, stieg aber im gleichen Zeitraum in einem andern Sprengel von 1½% auf 4¾%. Wohl kann die Bestimmung des Kapitalisierungszinsfußes durch Gesetz der Willkür des einzelnen und der interessierten Parteien entrückt und damit der gesamten Güterschätzung eine einheitlichere Grundlage geschaffen werden. Allein zu achtungsgebietender Solidität der Kapitalisierungsmethoden wird auch die gesetzliche Feststellung des Zinsfußes nicht führen, kann aber, wider Wissen und Gewissen des Experten, harte Unbilligkeit provozieren. Ein Nachteil, der durch die Bequemlichkeit nicht aufgehoben wird.

Die Feststellung der Zinsfußhöhe ist eine Frage für sich.

Verschiedene Äußerungen im Abschnitt über „Jagdbetrieb“, „Wildschäden und ihre Bekämpfung“ und „die Wirtschaft im Hochwild belebten Ertragswald“ werden heute in Alt-Österreichsgebieten allgemeinere Zustimmung finden, als sie vor dem Kriege gefunden hätten.

Trotz allen Schwierigkeiten der Zeit hat das Buch eine dem Inhalte würdige Ausstattung gefunden.

Schärfere Einwirkung wird der wahnsinnige Krieg mit seinen unsäglich schrecklichen Nachwirkungen auf den Absatz des Werkes, speziell in Österreich, dadurch ausüben, daß durch die gewaltigen Umwälzungen auf allen Gebieten der staatlichen Einrichtungen verschiedene Darstellungen im Werke bereits überholt wurden. Unter dieser Überholung leidet ganz besonders der sorgfältigst ausgearbeitete Abschnitt über „das Recht der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei“ von Professor Dr. W. Schiff.

Das kann und darf uns aber nicht hindern, dem schweizerischen Forstmann, das Werk als eine hervorragende Neuheit von bleibender Bedeutung, rückhaltlos zur Anschaffung zu empfehlen.

-1b-

Boden und Bodenbildung in kolloidchemischer Betrachtung von Dr. Georg Wiegner.


Professor für Agrikulturchemie an der Eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich,
Mit 10 Textfiguren. Verlag von Theodor Steinkopff. Dresden und Leipzig, 1918.
Preis Mk. 6. 25.

Hervorgegangen aus einem Vortrag, den der Verfasser im Winter 1916 in der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich hielt, bietet das Buch eine knappe Zusammenfassung der neuern kolloidchemischen Erkenntnisse. Ein Drittel des Buches umfaßt unter dem Titel „Anmerkungen“ eine Übersicht und Einführung in die bestehende Literatur und bisherigen Forschungsarbeiten. Hier werden die wesentlichen Scheidewege genauer erläutert, wobei beim Leser ziemlich weitgehende Kenntnisse der neuern Physik und Chemie vorausgesetzt zu werden scheinen. „In der Einleitung sagt Dr. Wiegner: Der ganze Boden ist eine feste Dispersion und gehorcht quantitativ abgestuft den von der Kolloidchemie oder Dispersoidchemie bisher erkannten Dispersitätsgesetzen. Die Auswertung dieser Erkenntnis ermöglicht eine ziemlich reinliche ökonomische Zusammenfassung vieler Tatsachen, die bisher unverbunden nebeneinander standen.“

Es sei hier der Versuch gemacht in möglichster Kürze zu zeigen, auf welche neuen Ideen und neuer Erkenntnis diese Bodenkunde aufbaut. Die Kolloide im Gegensatz zu den Kristalloiden repräsentieren nur einen bestimmten Zustand der Materie. Selbst Gold, Kalziumkarbonat und Wasser können in diesen Kolloidenzustand übergeführt werden. Der Unterschied ist nicht qualitativ, sondern quantitativ. Die ganze Materie kommt in Zuständen verschieden starker Verteilung, verschiedener „Dispersität“ vor. Ist die Verteilung molekular, so spricht man von Lösungen, ist sie gröber, so gelangt man zur kolloiden Verteilung. Je feiner die Verteilung, desto langsamer geht das „Aufrahmen“ oder das Sedimentieren vor sich. So braucht eine Klärung einer von Ton getrübbten 10 cm Wasserschicht bei Teilchen von $10 \mu =$ rund 18 Minuten, bei Teilchen von $0,01 \mu$ aber 35 Jahre.

Physiker und Chemiker haben sich darüber gestritten, in welches Gebiet die Dispersoide (Suspendoide) gehören. Das wesentliche Resultat der Forschung liegt in der Erkenntnis, daß der Kolloidzustand gegenüber der groben und maximalen Verteilung nichts prinzipiell Neues hat, sondern nur quantitativ in seinen Eigenschaften davon differiert.

Schlemmanalysen sind bei solchen Untersuchungen ungenügend und zu summarisch. Feinere Methoden, bestehen in der Aufnahme von Verteilungskurven des Bodens, indem z. B. die Fallkurve von Boden in Wasser bestimmt wird. Das ist wünschbar, um den Einfluß von Salzen, Frost usw. auf den Bodenzustand genau fixieren zu können. Dr. Wiegner verwendet hierzu ein einfaches Verfahren kommunizierender Röhren. Salzlösungen als Dispersionsmittel bewirken Koagulation, so daß der gleiche Boden aus Wasser ausgefällt noch 50% Kothon und Staub enthält, aus stärkerer KCl-Lösung aber nur noch 100% feinen Sand aufweist. Die Dispersität des Bodens hat Einfluß auf dessen physikalische Eigenschaften und damit auf den Pflanzenwuchs. Wiegner schematisiert z. B. folgendermaßen:

Dispersität:		
		
Absolute Wiesen- und Weideböden	Ackerböden	Absoluter Waldböden

Zu den absoluten Waldböden rechnet er somit die grobdispersen (Fein- und Grobsand) als warme, tätige, leicht bearbeitbare, lockere, nährstoffarme Böden mit hoher Auswaschung.

Während nun bei Lösungen, Solen und Emulsionen das Dispersionsmittel eine Flüssigkeit ist, haben wir bei den Böden umgekehrt die Flüssigkeit als disperse Phase und die Trockensubstanz als Dispersionsmittel. Die Kolloidchemie hat nun nachgewiesen, daß hier bei den festen Dispersionen die gleichen Vorgänge von Peptisation und Koagulierung vor sich gehen.

Als Koagulationspunkt wird jener Moment bezeichnet, wo disperse Phase vom Dispersionsmittel sich trennt. Allein damit ist die Koagulation nicht beendet, sie wirkt auch im festen (Körper) Dispersoid fort. Von Einfluß ist hierbei die Wertigkeit der Anionen und Kationen.

Anwendung in der Bodenkunde ist Titel des dritten Kapitels. Hier wird besprochen: Die Kalkwirkung, Dichtschlammung, Salzkonzentrationen, Pflugsohle, Frostwirkung, Bodengare und Stalldünger, Einfluß der basischen und sauren Gesteine, Abfäße aus Wässern und Meeren, Marschen. Es sei daraus nur auf die interessante Betrachtung der Frostwirkung verwiesen, in welcher nicht nur die mechanische Wirkung und die damit verbundene Möglichkeit chemischer Umänderungen besprochen wird, sondern als ebenso wesentlich die Abscheidung des reinen Wassers in fester Form, die hierdurch bewirkte Elektrolytanreicherung und letzten Endes die Dispersitätsvergrößerung.

Kapitel 4 bespricht die Schutzwirkung des Humus auf die Bodendispersion. Resultat: Ungefättigter Humus schützt Dispersoide vor Koagulierung.

Kapitel 5. Gegenseitige Ausfällung der Dispersoide, Austauschzeolithe als gemengte Gelen. Hier scheint Dr. Wiegner eine Streitfrage zu behandeln, die allerdings mehr nur Chemiker und Physiker interessieren dürfte, dem Fernerstehenden aber insofern zur Hilfe dient, daß es ihm klar wird, wie sehr die Chemie eigentlich nur eine Mechanik der kleinsten Teilchen ist und somit eine scharfe Begrenzung von Physik und Chemie gar nicht möglich wird.

Als letzten Abschnitt finden wir 6. Die Bodenbildung. Hier wie in früheren Kapiteln nimmt Wiegner Verbindung mit den Anschauungen Ramanns, indem er dessen Einteilung von ariden zu humiden Gebieten aus den entsprechenden Bodentypen übernimmt, aber vom kolloidchemischen Gesichtspunkt aus betrachtet.

So sehr auch die Böden unserer Heimat auf kurze Strecken zu variieren scheinen, so wenig werden sie dem durch das Klima vorgezeichneten Entwicklungsgang entgehen können. Die Betrachtungen, die Dr. Wiegner an die verschiedenen Bodentypen anschließt, sind daher hoch interessant und lüften den Schleier vor Zukunftsbildern, die an Wahrscheinlichkeit gewinnen werden, je mehr die neuern, intensiven Forschungen der Pflanzensoziologen damit in Verbindung gebracht werden können. v. G.



Holzhandelsbericht.

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Bewilligung der Redaktion gestattet.

Im Herbst 1919 erzielte Preise.

A. Stehendes Holz.

(Preise per m³.)

Bern, Gemeindewaldungen im X. Forstkreis, Oberaargau.

(Aufrüstung zu Lasten des Verkäufers.)

Bürgergemeinde Wiedlisbach. Kleinhölzli. (Fuhrlohn Fr. 12) 35 m³ Sagholz, $\frac{6}{10}$ Fi. $\frac{4}{10}$ La., Mittelstamm 2,4 m³, Fr. 72,25; 35 m³ Bauholz, $\frac{6}{10}$ Fi. $\frac{4}{10}$ La., Mittelstamm 1,0 m³, Fr. 57,20. — Scharwegrain. (Fuhrlohn Fr. 12) 70 m³ Sagh., $\frac{9}{10}$ Fi. $\frac{1}{10}$ La., Mittelstamm 2,4 m³, Fr. 74,25; 20 m³ Bauh., $\frac{9}{10}$ Fi. $\frac{1}{10}$ La., Mittelstamm 1,1 m³, Fr. 57,25. N. B. Das Holz an diesen beiden Standorten ist I. Qualität. — Stierenweid. (Fuhr Fr. 11) 39 m³ Fi., Stangen, Mittelstamm 0,30 m³, Fr. 54,15. — Turbenmoos. (Fuhr Fr. 13) 63 m³ Fi. und einige Lä., Stangen, Mittelstamm 0,25 m³, Fr. 53,50.

Bürgergemeinde Niederbipp. (Holz im Walde angenommen). Neubannhöhe. (Fuhrlohn Fr. 17) 90 m³ Sagh., $\frac{8}{10}$ Fi. $\frac{2}{10}$ La., Mittelstamm 3,2 m³, I. bis II. Qual., Fr. 70. — Weierstellli. (Fuhr Fr. 15) 88 m³ Sagh., Fi., Mittelstamm 2,2 m³, I—II Qual., Fr. 70. — Gäbelibann. (Fuhr Fr. 15) 60 m³ Sagh., Fi., Mittelstamm 2,2 m³, I. Qual., Fr. 75,25. — Eggwegtracé. (Fuhr Fr. 15) 97 m³ Bauh., Mittelstamm 1,1 m³ $\frac{7}{10}$ Fi. $\frac{3}{10}$ La., I. Qual., Fr. 57,60; 30 m³ Fi. Stangen, Mittelstamm 0,3 m³, Fr. 54. — Wallisboden. (Fuhr Fr. 17) 56 m³ Sageichen, II. Qual. Mittelstamm 0,9 m³, Fr. 135.

Waldgemeinde Wangen a. d. Aare. Gemsberghöhe. (Fuhrlohn Fr. 12) 70 m³ Sagholz, $\frac{6}{10}$ Fi. $\frac{4}{10}$ La., Mittelstamm 2,5 m³, Fr. 75,30; 21 m³ Bauholz $\frac{4}{10}$ Fi. $\frac{6}{10}$ La., Mittelstamm 1,0 m³, Fr. 59. — Dägelmoos. (Fuhrlohn Fr. 11) 36 m³ Stangen, Fichte, Mittelstamm 0,4 m³, Fr. 57,30. — Standfluh (Fuhrlohn Fr. 12) 15 m³ Stangen, Fichte, Mittelstamm 0,3 m³, Fr. 55,35. — Hohlen. (Fuhrlohn Fr. 15) 44 m³ Buche, Mittelstamm 2,0 m³, Fr. 70.

Kollektivausschreibung mit anderen Gemeinden hat sich gut bewährt.

Die Nachfrage nach Stangenholz ist in den drei Gemeinden größer, als die nach Bau- und Sagholz; Eichenstämmen sind ebenfalls begehrt.

Uri, Korporationswaldungen.

(Preise per m³ Gesamtmasse, inklusive Rinde und Keisig; Aufrüstung zu Lasten des Käufers.)

Korporation Uri. Gemeinde Schattdorf. (Der Transport des Holzes erfolgt durch die Käufer selbst, die es auch meistens selbst verbrauchen; Gemeindeein-